

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juni 1974

Nummer 30

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20302	13. 5. 1974	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts für den Geschäftsbereich des Kultusministers	194
223		Berichtigung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger des Wintersemesters 1974/75 und des Sommersemesters 1975 an Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1974 (GV. NW. S. 161)	190
600	6. 6. 1974	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Sankt Augustin und Siegburg und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten von Finanzämtern	190
631	31. 5. 1974	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 64 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung	194
86	11. 6. 1974	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte	191
97	27. 5. 1974	Verordnung über den Tarif für die Fähren am Rhein von Bad Honnef bis zur deutsch-niederländischen Grenze	191
	4. 6. 1974	Bekanntmachung in Enteignungssachen	193

223

Berichtigung

Betrifft: Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger des Wintersemesters 1974/75 und des Sommersemesters 1975 an Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1974 (GV. NW. S. 161)

In der Anlage muß es richtig heißen:

Studiengänge und Studiengangkombinationen	TH Aachen WS 1974/75	SS 1975
---	----------------------------	------------

.....		
Germanistik (Magister)	15	0
.....:		
Lehramt an Gymnasien *		
.....		
Germanistik	129	0
.....		
Lehramt an Realschulen *		
.....		
Germanistik	35	0
.....		
Lehramt an berufsbildenden Schulen *		
.....		
Biologie	0	0
.....		
Germanistik	1	0
.....		

– GV. NW. 1974 S. 190.

600

**Verordnung
über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter
Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Sankt Augustin
und Siegburg und über die Regelung erweiterter
Zuständigkeiten von Finanzämtern**

Vom 6. Juni 1974

Auf Grund des § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 6. September 1950 in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zur Regelung zentraler Zuständigkeiten in der Steuerverwaltung vom 29. Februar 1972 (GV. NW. S. 35) wird verordnet:

Artikel I

1. Örtliche Zuständigkeiten

§ 1

Der Bezirk des Finanzamts Bonn-Außenstadt umfaßt von der Stadt Bonn die Stadtbezirke Bad Godesberg, Beuel, Hardtberg, Ippendorf, Lessenich und Röttgen.

§ 2

Der Bezirk des Finanzamts Bonn-Innenstadt umfaßt von der Stadt Bonn die Stadtbezirke Bonn und Buschdorf.

§ 3

(1) Es wird ein Finanzamt mit Sitz in Sankt Augustin errichtet. Das Finanzamt erhält die Bezeichnung Sankt Augustin.

(2) Der Bezirk des Finanzamts Sankt Augustin umfaßt vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden Alfter, Bad Honnef, Bornheim, Königswinter, Meckenheim, Rheinbach, Sankt Augustin, Swisttal und Wachtberg.

§ 4

Der Bezirk des Finanzamts Siegburg umfaßt vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden Eitorf, Hennef (Sieg), Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Niederkassel, Ruppichteroth, Siegburg, Troisdorf und Windeck.

2. Erweiterte Zuständigkeiten

§ 5

Das Finanzamt Bonn-Außenstadt ist zuständig für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer für den Bezirk des Finanzamts Bonn-Innenstadt.

§ 6

Das Finanzamt Bonn-Innenstadt ist zuständig für

1. die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer,
 2. die Veranlagung der beschränkt steuerpflichtigen natürlichen und nichtnatürlichen Personen,
 3. die Veranlagung der subjektiv steuerbefreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen i.S.d. § 4 Abs. 1 Ziff. 6 Körperschaftsteuergesetz (KStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1869), Berufsverbände i.S.d. § 4 Abs. 1 Ziff. 8 KStG, Vermögensverwaltungsgesellschaften i.S.d. § 4 Abs. 1 Ziff. 9 KStG sowie der voll steuerpflichtigen rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereine, Stiftungen, Anstalten und anderen Zweckvermögen i.S.d. § 1 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 KStG und
 4. die Veranlagung der politischen Parteien und politischen Vereine i.S.d. § 8 KStG
- für den Bezirk des Finanzamts Bonn-Außenstadt sowie
5. das Ermittlungsverfahren bei dem Verdacht eines Steuervergehens sowie die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten für den Bereich der Finanzämter Bonn-Außenstadt, Euskirchen, Sankt Augustin und Siegburg.

§ 7

Das Finanzamt Siegburg ist zuständig für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer für den Bezirk des Finanzamts Sankt Augustin.

Artikel II

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter bei Steuervergehen und Steuerordnungswidrigkeiten vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 900) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1c ist das Wort „Dülken“ durch das Wort „Viersen“ zu ersetzen.
2. In § 1 Nr. 2a sind die Worte „Aachen-Land und Monschau“ durch „Aachen-Rothe Erde“ und „Gemünd“ durch „Schleiden“ zu ersetzen.
3. In § 1 Nr. 2b ist hinter dem Wort „Euskirchen“ einzufügen „Sankt Augustin“.
4. In § 1 Nr. 2c ist das Wort „Köln-Körperschaften“ durch „Köln-Mitte“ zu ersetzen.
5. In § 1 Nr. 3a sind die Worte „Bielefeld-Stadt“ durch „Bielefeld-Innenstadt“ und „Bielefeld-Land“ durch „Bielefeld-Außenstadt“ zu ersetzen.

§ 2

In §§ 8 Nr. 2 und 9 Nr. 2 der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Köln-Altstadt, Köln-Land, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost und Köln-Süd und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten der Finanzämter in Köln vom 9. Oktober 1972 (GV. NW. S. 278) ist jeweils hinter den Worten „Köln-Süd“ einzufügen „Sankt Augustin“.

§ 3

In § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die Verwaltung der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe vom 6. Juli 1973 (GV. NW. S. 366) ist hinter dem Wort „Euskirchen“ einzufügen „Sankt Augustin“.

Artikel III

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft. Gleichzeitig werden die Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Bonn-Innenstadt, Bonn-Außenstadt und Siegburg vom 12. Juni 1969 (GV. NW. S. 281) und die Verordnung über die Neuordnung der Zuständigkeit der Finanzämter im Raum Bonn für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer vom 18. September 1969 (GV. NW. S. 700) aufgehoben.

Düsseldorf, den 6. Juni 1974

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

– GV. NW. 1974 S. 190.

86

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte

Vom 11. Juni 1974

Auf Grund des § 2a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtages – wird verordnet:

§ 1

Zuständige Stelle im Sinne des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ist:

1. der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise für Maßnahmen nach § 41 Abs. 1 Buchstabe e Satz 2, § 42 Abs. 4 sowie Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe a cc,
2. die untere Forstbehörde für Maßnahmen nach § 2a Abs. 1 Satz 2 und § 42 Abs. 3 Satz 2,
3. das Amt für Agrarordnung für Maßnahmen nach § 42 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe b,
4. die Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH, Düsseldorf, sowie die Deutsche Bauernsiedlung – Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung (DGL) – GmbH, Düsseldorf, für Maßnahmen nach § 2a Abs. 2 Satz 1 bis 3.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten

die Verordnung über die zuständige Stelle nach § 42 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 30. März 1971 (GV. NW. S. 115) und die Verordnung über die zuständigen Stellen nach § 2a Satz 2 und § 42 Abs. 1a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 20. Februar 1973 (GV. NW. S. 154)

außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juni 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1974 S. 191.

97

Verordnung über den Tarif für die Fahren am Rhein von Bad Honnef bis zu der deutsch-niederländischen Grenze

Vom 27. Mai 1974

Auf Grund des § 94 II 15 des Allgemeinen Landrechts und des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

§ 1

(1) Für das Übersetzen mit den Fahren am Rhein von Bad Honnef bis zu der deutsch-niederländischen Grenze gelten die Bestimmungen des Tarifs, der dieser Verordnung als Anlage beigelegt ist. Die festgesetzten Fahrgelder sind Höchstpreise.

Anlage

(2) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr kann für einzelne Fahren ausnahmsweise eine Erhöhung der festgesetzten Fahrgelder zulassen, wenn dies wegen der schwierigen Ertragslage des Fährbetriebes unbedingt erforderlich ist.

§ 2

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeiten auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Tarif für die Fahren am Rhein von Honnef bis zu der deutsch-niederländischen Grenze vom 18. März 1964 (GV. NW. S. 73), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 1971 (GV. NW. S. 80), außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. Mai 1974

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

Anlage zur Verordnung über den Tarif für die Fahren am Rhein von Bad Honnef bis zu der deutsch-niederländischen Grenze vom 27. Mai 1974

Fahrgeldtarif

Fahrgeld
DM

1. Personen

- | | | |
|-------|---|------|
| 1.1 | bei einfacher Fahrt oder bei Hin- und Rückfahrt | |
| 1.11 | je Person nach vollendetem 10. Lebensjahr | |
| 1.111 | bei einfacher Fahrt | 0,60 |
| 1.112 | bei Hin- und Rückfahrt | 1,— |
| 1.12 | je Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr bei einfacher Fahrt | 0,30 |
| | Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden frei befördert. | |

	Fährge- ld DM		Fährge- ld DM
1.2 bei wiederholten Fahrten, für die Karten oder Heftchen ausgegeben werden		4.2 Pflüge, Eggen, Walzen und ähnliche landwirtschaftliche Fahrzeuge	1,50
1.21 für insgesamt 15 Fahrten , Geltungsdauer 3 Monate einschließlich Lösungsmonat	6,—	4.3 Möbel- und Kirmeswagen bis 8 m Länge	8,—
1.22 Wochenkarten für 12 Fahrten je Woche von und zur Arbeitsstelle, täglich 2 Fahrten		4.4 Möbel- und Kirmeswagen über 8 m Länge	10,—
1.221 je Person ohne Fahrzeug	3,50	4.5 Dreschmaschinen	10,—
1.222 wie zu 1.221 mit Fahrrad oder Mofa	6,—	5. Kraftfahrzeuge mit dem Fahrzeugführer	
1.223 wie zu 1.221 mit Moped	6,50	5.1 Lastkraftwagen oder Anhänger je Stück	
1.224 wie zu 1.221 mit Motorrad oder Motorroller (ohne Beiwagen)	7,—	5.11 bei einfacher Fahrt	
1.23 Monatskarten für Schüler, Lehrlinge und Studenten für die Fahrt von und zur Ausbildungsstätte gegen Ausweis		5.111 bis zu 2 t Tragfähigkeit unbeladen oder beladen	3,—
1.231 je Person ohne Fahrzeug	6,—	5.112 mit mehr als 2 t bis zu 3 t Tragfähigkeit unbeladen oder beladen	5,—
1.232 wie zu 1.231 mit Fahrrad oder Mofa	10,—	5.113 mit mehr als 3 t bis zu 5 t Tragfähigkeit unbeladen oder beladen	7,—
1.233 wie zu 1.231 mit Moped	11,—	5.114 mit mehr als 5 t bis zu 7,5 t Tragfähigkeit unbeladen	8,50
1.234 wie zu 1.231 mit Motorrad oder Motorroller (ohne Beiwagen)	13,—	5.115 mit mehr als 7,5 t bis zu 10 t Tragfähigkeit unbeladen	10,—
1.24 Jahreskarten für Schüler im Sinne des Schulfinanzgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288) in der jeweils geltenden Fassung		5.116 über 10 t Tragfähigkeit unbeladen	14,—
1.241 je Person ohne Fahrzeug	55,—	5.117 beladen	17,—
1.242 Monatskarte als Ergänzungskarte zu 1.241 für Fahrrad oder Mofa	4,—	5.12 Zehnerkarten , Geltungsdauer 3 Monate einschließlich Lösungsmonat	
1.243 Monatskarte als Ergänzungskarte zu 1.241 für Moped	5,—	5.121 wie zu 5.111	20,—
1.244 Monatskarte als Ergänzungskarte zu 1.241 für Motorrad oder Motorroller (ohne Beiwagen)	7,—	5.122 wie zu 5.112	30,—
1.245 Monatskarte als Ergänzungskarte zu 1.241 für Personenkraftwagen oder Beiwagengespanne (5.3)	45,—	5.123 wie zu 5.113	50,—
2. Beförderte Gegenstände (soweit nicht 3. bis 5.)		5.2 Zugmaschinen (deren Anhänger wie zu 5.11)	
2.1 je Gegenstand bei einfacher Fahrt		5.21 bis 22 PS	3,50
2.11 Handwagen, Handkarren, Hundekarren, Handschlitten, nicht zusammengeklappte Kinderwagen sowie Gepäck und sonstige Gegenstände, die den Stehplatz einer Person einnehmen	0,60	5.22 über 22 PS	5,—
2.12 Fahrrad oder Mofa	0,60	5.3 Personenkraftwagen, Beiwagengespanne	
2.13 Moped	0,80	5.31 bei einfacher Fahrt	
2.14 Motorrad oder Motorroller (ohne Beiwagen)	1,20	5.311 Kleinkraftwagen bis zu 800 ccm, Motorräder und Motorroller mit Beiwagen	1,50
2.2 je Gegenstand bei Hin- und Rückfahrt		5.312 Personenkraftwagen, Kombiwagen bis zu 3000 ccm	2,50
2.21 wie zu 2.11	1,—	5.313 Personenkraftwagen, Kombiwagen über 3000 ccm	3,50
2.22 wie zu 2.12	1,—	5.32 Wochenkarten für 10 Fahrten je Woche von und zur Arbeitsstelle, täglich 2 Fahrten,	
3. Tiere		5.321 wie zu 5.311	11,—
3.1 Pferde, Rindvieh, Maultiere, Maulesel, Esel und sonstiges Großvieh je Stück	2,—	5.322 wie zu 5.312	16,—
3.2 wie zu 3.1 im Geschirr je Stück	1,50	5.33 Zehnerkarten , Geltungsdauer 3 Monate einschließlich Lösungsmonat	
3.3 Fohlen, Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen oder sonstiges Kleinvieh, das nicht getragen wird, je Stück	0,60	5.331 wie zu 5.311	13,—
3.4 Hunde, die nicht getragen werden, je Stück	0,40	5.332 wie zu 5.312	20,—
Für Tiere, die auf Fahrzeugen befördert oder getragen werden, wird ein besonderes Fährge- ld nicht erhoben.		5.333 wie zu 5.313	25,—
4. Fuhrwerke mit dem Gespannführer neben dem Fährge-ld für das Gespann nach 3.2		5.4 Kraftomnibusse oder Anhänger je Stück	
4.1 Fuhrwerke (Marktfahrzeuge, Gigs, Zugkarren und sonstige leichte Fahrzeuge) unbeladen oder beladen	2,—	5.41 bei einfacher Fahrt	
		5.411 bis zu 10 Sitzplätzen	3,—
		5.412 mit mehr als 10 bis zu 25 Sitzplätzen	5,—
		5.413 mit mehr als 25 bis zu 50 Sitzplätzen	9,—
		5.414 mit mehr als 50 Sitzplätzen	10,—
		5.415 Gepäckanhänger von Personenkraftwagen oder Kraftomnibussen	2,—
		5.416 sonstige Anhänger (Wohnwagen, Campingwagen) einachsrig	3,—
		5.42 Zehnerkarten , Geltungsdauer 3 Monate einschließlich Lösungsmonat	
		5.421 wie zu 5.411	20,—
		5.422 wie zu 5.412	30,—
		5.423 wie zu 5.413	50,—

6. Fährgebührenbefreiungen und -ermäßigungen**6.1 Vom Fährgehalt befreit sind**

- 6.11 Beamte und Angestellte mit besonderem Ausweis des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen einschließlich ihres Fahrzeuges,
- 6.12 Beamte, Angestellte und Arbeiter der Wasser- und Schifffahrsdirektion Duisburg und der ihr nachgeordneten Wasser- und Schifffahrtsämter mit besonderen Ausweisen der Wasser- und Schifffahrsdirektion oder der Wasser- und Schifffahrtsämter einschließlich ihres Fahrzeuges,
- 6.13 Gütertransporte für unmittelbare Rechnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung im Bereich der Wasser- und Schifffahrsdirektion Duisburg mit den erforderlichen Begleitern,
- 6.14 im Dienst befindliche Polizei- und Zollbeamte, ausgenommen für Fahrten von und zum Dienst,
- 6.15 im Dienst befindliche Postboten mit ihren Fahrzeugen, die der Beförderung von Postsendungen dienen,
- 6.16 Hilfsfahrzeuge bei Feuersbrünsten und sonstigen Notständen auf dem Hin- und Rückweg nebst den zugehörigen Begleitmannschaften,
- 6.17 Kriegsbeschädigte und Gleichstehende nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Blinde mit amtlichem Ausweis sowie deren Begleitperson oder Führerhund, ferner der Krankenstuhl eines Gehbehinderten.

6.2 Fährgehaltdermäßigungen

Das Fährgehalt für Schüler und Jugendliche sowie deren Begleitpersonen und Beförderungsmittel auf Schul- und Jugendpflegefahrten beträgt bei gemeinsamer Überfahrt und gemeinsamer Entrichtung des Fährgeldes für mindestens 10 Personen die Hälfte des einfachen Fährgeldes.

7. Allgemeine Bestimmungen

- 7.1 Die Tarife gelten nur innerhalb der täglichen Betriebszeit. Tägliche Betriebszeit ist die Zeit zwischen der ersten und der letzten fahrplanmäßigen Überfahrt.
- 7.2 Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug gilt als beladen, wenn außer dem Zubehör oder dem Betriebsstoff für die Maschine Gegenstände im Gewicht von mehr als 100 kg mitgeführt werden.

– GV. NW. 1974 S. 191.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht ist:

Zugunsten der Wasserwerk Mühlgrund GmbH in Bielefeld für den Bau und Betrieb des Wasserwerks „Mühlgrund“ mit zugehöriger Transportleitung in den Gemarkungen Sende und Liemke – Gemeinde Verl –, Kreis Gütersloh,

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1974, Seite 119.

Düsseldorf, den 4. Juni 1974

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Kaiser

– GV. NW. 1974 S. 193.

20302

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts
für den Geschäftsbereich des Kultusministers**

Vom 13. Mai 1974

Auf Grund des § 67 und des § 68 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1973 (GV. NW. S. 196), wird verordnet:

§ 1

Ich übertrage die Befugnis, von einem Beamten die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen, und die Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten

1. für Leiter und Lehrer an Grundschulen und Hauptschulen sowie an denjenigen Sonderschulen, für die die Schulämter untere Schulaufsichtsbehörden sind,

den Schulämtern,

2. für die Leiter und Lehrer an den nicht unter Nr. 1 und Nr. 3 aufgeführten Schulformen, für die Leiter und Lehrer an den Staatlichen Bezirksseminaren für die Lehrämter an diesen und unter Nr. 1 aufgeführten Schulformen sowie für die übrigen im Landesdienst stehenden Beamten der den Regierungspräsidenten nachgeordneten Dienststellen und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs

den Regierungspräsidenten,

3. für die bei den Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster beschäftigten Beamten, für die Leiter und Lehrer und sonstigen im Landesdienst stehenden Beamten an Gymnasien und an Staatlichen Bezirksseminaren für das Lehramt am Gymnasium

den Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster und dem Regierungspräsident in Detmold,

4. für die bei den Regierungspräsidenten beschäftigten schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten

den Regierungspräsidenten,

5. für die beim Landesinstitut für schulpädagogische Bildung in Düsseldorf (einschl. der Außenstellen) beschäftigten Beamten

dem Direktor des Landesinstituts für schulpädagogische Bildung in Düsseldorf,

6. für die bei der Geschäftsstelle des Deutschen Bildungsrates in Bonn-Bad Godesberg beschäftigten Beamten

dem Generalsekretär des Deutschen Bildungsrates in Bonn,

7. für die bei den Staatsarchiven in Detmold, Düsseldorf und Münster sowie bei dem Personenstandsarchiv in Brühl beschäftigten Beamten

den Leitern der Staatlichen Archive,

8. für die bei der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht in Köln beschäftigten Beamten

dem Leiter der Geschäftsstelle der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht,

9. für die bei dem Landesamt für Ausbildungsförderung in Aachen beschäftigten Beamten

dem Leiter des Landesamtes für Ausbildungsförderung,

10. für die bei den Staatlichen Prüfungsämtern für die Staatsprüfungen für die einzelnen Lehrämter beschäftigten Beamten

den Leitern der Staatlichen Prüfungsämter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts für den Geschäftsbereich des Kultusministers vom 14. September 1971 (GV. NW. S. 316) außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 1974

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Girgensohn

– GV. NW. 1974 S. 194.

631

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
nach § 64 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung**

Vom 31. Mai 1974

Aufgrund des § 64 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) i. V. mit Nr. 6.3 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV – LHO) vom 1. Oktober 1973 (SMBL. NW. 631) wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis, über die Bestellung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten an forstfiskalischen Grundstücken zugunsten der Träger von Versorgungseinrichtungen (für Energie, Wasser) zu entscheiden, wenn im Einzelfall die Eintragung der Dienstbarkeit erzwungen werden könnte oder wenn es sich um die Erschließung forstfiskalischer Grundstücke handelt, wird auf die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte – Höhere Forstbehörden – übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Deneke

– GV. NW. 1974 S. 194.

Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.